

TEIL B, TEXT

1. Im Bereich der eingeschossigen Bebauung ist eine maximale Gebäudehöhe von 2,50 m, gemessen von der Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses des bestehenden Gebäudes bis zum Schnittpunkt von Dachhaut des Anbaues und Außenwand des bestehenden Gebäudes, zulässig.
2. Im Bereich der eingeschossigen Bebauung sind die Außenwände, soweit sie nicht als Brandwände gemäß § 35 LBO auszuführen sind, als Ständerwerk in Kunststoff, Metall oder Holz herzustellen. Mauerwerksbrüstungen bis zu einer Höhe von 0,50 m sind zulässig. Die übrigen Wandflächen sind in Glas herzustellen.

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Reines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 16 BauNVO

GRZ 0,19

Grundflächenzahl

GFZ 0,73

Geschossflächenzahl

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

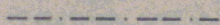
§ 22 und 23 BauNVO



nur Hausgruppen zulässig

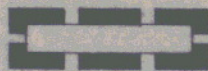


Baulinie



Baugrenze

Sonstige Planzeichen



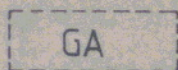
Umgrenzung des Geltungsbereiches der 10 vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6

§ 9 Abs. 7 BauGB



Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung

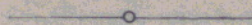
§ 16 Abs. 5 BauNVO



Abgrenzung von Flächen für Garagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter



vorhandene Flurstücksgrenzen



vorhandene Gebäude

Allgemeiner Hinweis:

Die Stadt Reinfeld (Holstein) empfiehlt den Bauherren, im Interesse des Schutzes des natürlichen Wasserhaushaltes das anfallende Dachflächenwasser auf dem Grundstück selbst zu versickern, sofern die Beschaffenheit des Bodens dies zulässt. Auf die hierfür erforderlichen Genehmigungen wird hingewiesen.

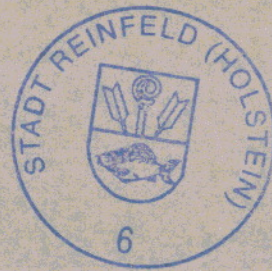
SATZUNG DER STADT REINFELD (HOLSTEIN) ÜBER DIE 12. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6

Gebiet: Schwanenstieg Hausnummern 2 -10 (nur gerade Nummern)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 Landesbauordnung (LBO), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom **14. 11. 01** folgende Satzung über die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 für das o. a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :

1. Der Umwelt- und Planungsausschuß hat am **30. 07. 01** den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **02. 08. 01** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom **17. 08. 01** bis **17. 09. 01** während der Dienststunden nach § 13 Ziffer 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **08. 08. 01** in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.
4. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am **14. 11. 01** von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom **14. 11. 01** gebilligt.

Reinfeld (Holstein), den **23. 11. 01**

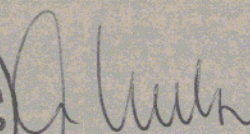



Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand am **05. Dez. 2001** sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt

Bad Oldesloe, den **06. Dez. 2001**




Leiterin des Katasteramtes

6. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

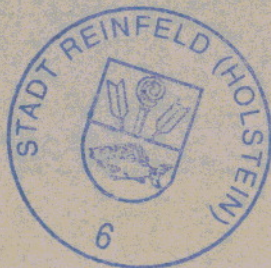
Reinfeld (Holstein), den **11.7.12.01**




Bürgermeister

7. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **04.01.02** in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am **05.01.02** in Kraft getreten.

Reinfeld (Holstein), den **08.01.02**




Bürgermeister

12. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 DER STADT REINFELD (HOLSTEIN)

SCHWANENSTIEG HAUSNUMMERN 2-10, NUR GERADE HAUSNUMMERN